

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Art 0 Begriffsterminologie

- a. Es wird auf eine Gender spezifische Sprachverwendung verzichtet und der Einfachheit halber die männliche Form verwendet.
- b. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nachfolgend sinngemäss als *AGB* bezeichnet.
- c. Die Firmenbezeichnung GesundheitsZentrum BSS GmbH wird nachfolgend sinngemäss als *GZBSS* bezeichnet. Darunter versteht sich die Unternehmung als juristische Person inklusive aller mitwirkenden Personen im Auftrag vom *GZBSS*.
- d. Der Begriff *Dienstleistung* beinhaltet sämtliche Leistungen, wie zum Beispiel therapeutische oder andere Behandlungen, Beratungen, Coachings, Verkauf von Waren und wissensvermittelnden Veranstaltungen. Darin eingeschlossen sind direkte Leistungen am und für den *Kunden* und indirekte Leistungen, wie Sitzungsvorbereitungen, Berichte, Vorbereitungs-, Abklärungs-, Planungs- und Administrativarbeiten, etc. Die Auflistungen sind nicht abschliessend. Es ist irrelevant, ob die Dienstleistung vor Ort, über elektronische Medien oder unter zeitlicher Verzögerung erfolgt.
- e. Der Begriff *Veranstaltung* gilt ebenfalls als *Dienstleistung* im Sinne von Art 0d, ist an Gruppierungen gerichtet und beinhaltet insbesondere *Veranstaltungen* wie Kurse, Seminare, Vorträge und dergleichen.
- f. Der *Kunde* ist der Bezüger von *Dienstleistungen* und dem entsprechend auch gleichzusetzen mit Patient, Klient, *Veranstaltungsteilnehmer*, Firma, Organisation, etc. Ist der *Kunde* nach Schweizer ZGB nicht mündig, so tritt an dessen Stelle der gesetzliche Vertreter als *Kunde*.

Art 1 Allgemeines / Vertragsbedingungen / Geltungsbereich

Grundlage des Vertrags sind die vorliegenden *AGB*, deren Kenntnisnahme und Einbeziehung der *Kunde* mit dem Vertragsabschluss anerkennt und bestätigt. Die *AGB* sowie alle Änderungen werden auf der Webseite vom *GZBSS* publiziert. Die *AGB* gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen. Die *GZBSS* behält sich das Recht vor, ohne gesonderte Ankündigung die *AGB* zu ändern. Alte *AGB* können schriftlich beim *GZBSS* angefordert werden.

Die vorliegenden *AGB* gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem *Kunden* und dem *GZBSS*. Darunter fallen sämtliche in Anspruch genommenen *Dienstleistungen*, welche vom *GZBSS* angeboten werden. Mit der Terminvereinbarung wie auch Wahrnehmung des ersten Termins und/oder Annahme von Waren anerkennt der *Kunde* die vorliegenden *AGB*, die aktuellen Preise und Honoraransätze vom *GZBSS*. Es ist indes die Verantwortung des *Kunden*, bei weiteren Leistungsbezügen sich über die aktuellen *AGB* auf der Homepage vom *GZBSS* in Kenntnis zu setzen oder diese vor wiederholten Leistungsbezügen zu erfragen. Allfällige *AGB* des *Kunden* finden keine Anwendung. Vorbehalten bleiben explizite anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Der *Kunde* kann sich vor jedem *Dienstleistungs*-Bezug über die angebotenen *Dienstleistungen* in Kenntnis setzen und anerkennt damit die zur Anwendung gebrachten *Dienstleistungs*-Formen und -Methoden und deren *Dienstleistungs*-Mix.

Art 2 Voraussetzung des Vertragsabschlusses

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der *Kunde* sich, für eines oder mehrere *Dienstleistungs*-Angebote zum Zwecke eines *Dienstleistungs*-Bezugs an die *GZBSS* wendet und das Angebot annimmt. Dies kann mündlich, schriftlich oder dafür eingerichtete Kommunikationsportale erfolgen. Die *GZBSS* ist berechtigt, einen Vertrag teilweise oder ganz und ohne Angaben von Gründen abzulehnen. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch vom *GZBSS* für die bis zur Ablehnung entstandenen *Dienstleistungen* bestehen.

Art 3 Erfüllungsort

Ohne anderslautende Angaben ist der Erfüllungsort, gemäss Schweizer Gesetz, OR 74, der Geschäftssitz vom *GZBSS*.

Art 4 Inhalt des Dienstleistungsvertrags

a. Praxis

Die *GZBSS* erbringt seine *Praxis-Dienstleistungen* gegenüber dem *Kunden* in der Form, dass es seine Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Ausübung der komplementärmedizinischen Praktiken zur Aufklärung, Beratung, Anamnese und Therapie des *Kunden* anwendet. Die *GZBSS* ist berechtigt, die entsprechenden Therapie-Methoden anzuwenden, die dem mutmasslichen *Kunden*willen und somit dem Ziel zum Therapieerfolg entsprechen, sofern der *Kunde* hierüber keine eigene Entscheidung trifft. Vom *GZBSS* werden ausschliesslich nicht schulmedizinische Methoden angewendet, die somit unter die Komplementärmedizin fallen. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des *Kunden* kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden. Soweit der *Kunde* die Anwendung derartiger Methoden ablehnt und ausschliesslich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden beraten oder therapiert werden will, hat er das gegenüber dem *GZBSS* explizit und unverzüglich zu erklären. Die *GZBSS* darf keine Krankschreibungen vornehmen, und darf keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen. Es werden keine Diagnosen oder Behandlungen im schulmedizinischen Sinne durchgeführt. Eine komplementäre Therapie kann unterstützen oder ergänzen, jedoch nicht eine schulmedizinische Behandlung ersetzen. Eine laufende schulmedizinische Behandlung sollte ohne ärztliche Rücksprache nicht abgebrochen werden. Therapien können auch durch *Veranstaltungen* ergänzt werden.

b. Wissensvermittlung

Die *GZBSS* erbringt seine Wissen vermittelnden *Dienstleistungen* gegenüber dem *Kunden* in der Form, dass sie seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne einer Wissensvermittlung, mittels Kurse, Seminare, Social Media, Print Medien und Bücher (die Aufzählung ist nicht abschliessend), an Gruppen von Menschen in Treue und Glauben vermittelt. Die Inhalte erheben keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit, basieren aber mindestens auf Erfahrungen und zum Zweck eines positiven Wissenstransfers zur Befähigung in erweiterten Lebens-Themen.

Art 5 Mitwirken des Kunden

Zu einer aktiven Mitwirkung ist der *Kunde* nicht verpflichtet. Die *GZBSS* ist aber in dem Fall berechtigt, die Behandlung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn der *Kunde* die Beratungsinhalte verneint, erforderliche Anamnese-Inhalte nicht offenlegen will und damit die *Dienstleistungs*-Erbringung erschwert, verhindert oder anderweitig stört.

Art 6 Haftungsausschluss

Sofern trotz fachkundiger Anwendung Komplikationen auftreten, die darauf zurückzuführen sind, dass der *Kunde* Ausschlussgründe verschwiegen hat, ist die *GZBSS* von jeder Haftung freigestellt. Gleiches gilt für Komplikationen, die dadurch entstehen, weil ein Ausschlussgrund dem *Kunden* selbst nicht bekannt und für die *GZBSS* nicht eindeutig erkennbar war.

Art 7 Terminvereinbarung und -absage

a. Praxistermine

Vereinbarte Termine (elektronisch, telefonisch oder persönlich) sind für beide Seiten verbindlich und einzuhalten. Sollte ein Termin nicht eingehalten werden können, ist dieser vom *Kunden* unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor Terminbeginn, schriftlich oder telefonisch zu annullieren. Wird der Termin, unabhängig vom Verhinderungsgrund, vom *Kunden* nicht im oben genannten Zeitraum annulliert, trägt der *Kunde* die volle Höhe der vereinbarten Honorarkosten, sofern der Termin nicht durch einen anderen *Kunden* im gleichen Umfang besetzt werden kann.

b. Veranstaltungen

Anmeldungen zu *Veranstaltungen* (elektronisch, telefonisch oder persönlich) sind für beide Seiten verbindlich und einzuhalten. Davon ausgenommen ist eine allfällige Annullation durch den Veranstalter infolge ungenügender Teilnehmerzahl oder unerwarteter Umstände, die eine sinnvolle Durchführung der *Veranstaltung* verunmöglicht. In diesem Fall wird der *Veranstaltungspreis* zurückerstattet.

i. Kurse und Seminare

Bei einer Abmeldung seitens *Kunde* bis 4 Wochen vor *Veranstaltungsbeginn* wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50 erhoben. Bei Rücktritt bis 2 Wochen vor *Veranstaltungsbeginn*, ist die Hälfte des *Schulungspreises*, danach der ganze Betrag zu bezahlen, es sei denn, der *Kunde* findet eine Ersatzperson, die den Anforderungen der *Veranstaltungen* genügt. Die Beurteilung der Eignung obliegt der *GZBSS* oder durchführenden *Veranstalter*.

ii. Vorträge und Events

Ein im Voraus bezahltes Ticket kann nicht mehr zurückerstattet werden, sofern der *Kunde* am Anlass nicht teilnehmen kann. Es steht dem *Kunden* frei, das Ticket einer anderen Person zu übertragen, sofern die Ersatzperson die Zutritts-Bestimmungen erfüllt.

Art 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

- a. Die *GZBSS* behandelt die *Kundendaten* vertraulich und schützt diese im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gegen den Zugriff Dritter. Es erteilt Auskünfte bezüglich der Anamnese, der Beratungen und der Behandlung sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen des *Kunden* nur mit ausdrücklicher Zustimmung des *Kunden*. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des *Kunden* erfolgt und anzunehmen ist, dass der *Kunde* zustimmen wird.
- b. Art 8 a kommt nicht zur Anwendung, wenn die *GZBSS* aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Anamnesen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige. Art 8 a ist ferner nicht anzuwenden, wenn der *Kunde* in Zusammenhang mit der *Dienstleistung* persönliche Angriffe (Diffamierung, Verunglimpfung, Anzweiflung, Falschaussagen, etc.) gegen die *GZBSS* richtet und die *GZBSS* sich durch Verwendung vorliegender Daten oder Tatsachen entlasten kann.
- c. Die *GZBSS* führt Aufzeichnungen über erbrachte Leistungen (Handakte). Dem *Kunden* steht eine Einsicht in diese Handakte nicht zu, er kann diese Handakte auch nicht heraus verlangen. Art. 8 b bleibt unberührt.
- d. Sofern der *Kunde* eine Behandlungs- oder Krankenakte verlangt, wird diese von der *GZBSS* kosten- und honorarpflichtig aus der Handakte erstellt. Soweit sich in der Handakte Originale Dritter befinden, werden diese in der Behandlungsakte in Kopie beigelegt. Die Kopien erhalten einen Vermerk, dass sich die Originale in der Handakte befinden.

Art 9 Honorarforderung, Abrechnung, Zahlungsmodalität, Rückforderungsbeleg für Praxis-Dienstleistungen

Das Honorar für erbrachte *Praxis-Dienstleistung* wird im Regelfall nach der Behandlung schriftlich, mittels gedrucktem Beleg oder elektronisch übermittelt, in Rechnung gestellt oder per Quittung nach Zahlungseingang bestätigt. Direkte Leistungen gemäss Art. 0 d sind vergütungspflichtig. Es liegt im Ermessen der *GZBSS* indirekte Leistungen gemäss Art. 0 d ebenfalls in Rechnung zu stellen. Dabei wird auf die Verhältnismässigkeit abgestützt. Auf ausdrückliches Verlangen der *GZBSS* hat die Bezahlung in Bar oder durch Vorkasse zu erfolgen. Ausgenommen sind explizit individuelle schriftliche Vereinbarungen. Die *GZBSS* behält sich vor, im Einzelfall Teil- oder Ratenzahlungen zu akzeptieren. Die Bedingungen der jeweiligen Ratenzahlung ist Bestandteil des individuellen Ratenzahlungsvertrages. Wird für eine *Dienstleistung* Rechnung gestellt, ist der in Rechnung gestellte Betrag innert **30 Kalendertagen** (Eingangsdatum auf dem Konto von der *GZBSS*) ohne Abzüge zu entrichten. Danach verrechnet die *GZBSS* einen **Verzugsschaden von CHF 20 für die erste Mahnung und CHF 30 für die zweite Mahnung**. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausdrücklich vorbehalten. Nach erfolgloser zweiter Mahnung behält sich die *GZBSS* das Recht vor, die Forderung an ein Inkassobüro zu übergeben oder selbst den Rechtsweg zu beschreiten. Sämtliche Kosten, die im Verlauf dieses Prozesses entstehen, trägt der säumige Schuldner und werden auf den ausstehenden Betrag addiert. **Eine allfällig zu spät oder nicht zurück erstattete Rückforderung gegenüber dem Krankenversicherer Ihrerseits hat auf die Forderung der GZBSS keinen Einfluss und verzögert somit auch nicht die Zahlungsfrist.**

Bei Leistungs-Positionen, gemäss Tarif 590 des Schweizer Gesundheitssystems, die allenfalls vom Krankenversicherer aus der Zusatzdeckung rückvergütet werden, wird dafür dem *Kunden* ein offizieller fälschungssicherer Rückforderungsbeleg ausgestellt. Ein irrtümlich oder fehlerhaft ausgestellter Rückforderungsbeleg darf dem Krankenversicherer nicht zum Zweck des Leistungsanspruchs zugestellt werden. Wurde ein Rückforderungsbeleg fehlerhaft oder irrtümlich ausgestellt, ist dieser ungültig. Der *Kunde* ist somit verpflichtet, dies dem Krankenversicherer mitzuteilen, sofern der Rückforderungsbeleg bereits eingereicht wurde. Der *GZBSS* steht zu, den Krankenversicherer, ohne Rücksprache mit dem *Kunden*, über einen ungültig Rückforderungsbeleg zu informieren.

Die Rechnungsstellung und Zahlungskorrespondenz kann durch eine externe Buchhaltung in Vertretung ausgeführt werden. Dieser externen Administrativ-Stelle werden lediglich abrechnungsrelevante Angaben zugänglich gemacht.

Art 10 Preise

Es liegt im Ermessen der *GZBSS* die Preise öffentlich zu publizieren. Die *GZBSS* behält sich das Recht vor, die Preise aller Dienstleistungen ohne Ankündigung zu ändern. Der *Kunde* hat das Recht, sich jederzeit vor Inanspruchnahme der Leistung über die aktuellen Preise zu erkundigen. Die *GZBSS* kann weder *Kunden* noch Dritten gegenüber haftbar gemacht werden, für Preisänderungen bzw. sich aus Preisänderungen ergebende Konsequenzen. Auftragsbezogen kann ein Preis schriftlich vereinbart werden, der von der üblichen Preisstruktur abweicht und zeitlich beschränkt ist.

Art 11 Geistiges Eigentum

Die *GZBSS* behält sich alle Rechte für sämtliche auf der Website, in *Veranstaltungen* oder anderweitig publizierten Inhalten (Bilder, Texte usw.) vor. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von der *GZBSS* oder der jeweiligen Rechte-Inhaber weiterverwendet werden. Sofern dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Unterlagen ausgehändigt werden, darf er diese für eigene Zwecke verwenden, muss diese aber vor unberechtigtem Fremdzugriff adäquat schützen oder andernfalls datengerecht vernichten.

Art 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Verhältnis zwischen dem *Kunden* und der *GZBSS* ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Klagen gegen die *GZBSS* können nur an dessen Sitz in 6006 Luzern, Adligenswilerstrasse 113, gerichtet werden.

Art 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser *AGB* oder des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem *Kunden* und der *GZBSS* unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.